



1. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Elkenroth hat in seiner öffentlichen Sitzung am gem. §2 Abs.1 BauGB beschlossen, das Verfahren der Neuaufstellung des Bebauungsplan "Höhenweg" gem. § 13 b BauGB einzuleiten. Der Beschluss wurde am im Mitteilungsblatt, Ausgabe Nr. / 2022 der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ortsüblich bekannt gemacht.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 13 b, §13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB

Mit Bekanntmachung vom wurde gem. § 13 b, § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und das sich die Öffentlichkeit bis zum zur Planung äußern kann.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht offen-gelegen. Die Offenlegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

4. Beschluss über den Bebauungsplan

Der Ortsgemeinderat Elkenroth hat in seiner Öffentlichen Sitzung am über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Höhenweg" gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

5. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der als Satzung beschlossene Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit seinen text-lichen und zeichnerischen Festsetzungen einschließlich der Begründung, mit dem hierzu gefassten Beschluss des Ortsgemeinderat Elkenroth vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Ver-fahrensvorschriften, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beachtet wurden. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehend aus (Text, Satzung, Begründung und Plan) wird hiermit aus gefertigt.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

6. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Beschluss über die als Satzung beschlossene Neuauf-stellung des Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 BauGB am im Mitteilungsblatt, Ausgabe Nr./2022 der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht worden, wo die Neuauf-stellung des Bebauungsplanes von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die Neuauf-stellung des Bebauungsplanes in Kraft getreten und rechts-verbindlich.

Ortsgemeinde
Elkenroth, den

Peter Schwan
(Ortsbürgermeister)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung
(Gem. §9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet
(Gem §1 Abs. 6 und 7 BauNVO)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach §4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO (tlw.)

- Wohngebäude
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung
(Gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl im Plangebiet wird entsprechend des §17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl im Plangebiet wird mit 0,8 festgesetzt.

2.3 Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt.

2.4 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe ist mit maximal 10,30 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen an der straßenseitigen Fassadenmitte von Oberkante Dachhaut am First des Sattel- oder Walmdaches bis zur OK der angrenzenden, den ausgebauten Verkehrsfläche Höhenweg

2.5 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen
(§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Höchstzahl der Wohnungen wird mit 10 festgesetzt.

2.6 Anzahl der notwendigen Stellplätze
(§88 (1) Nr. 8 LBauO RLP i.V.m. § 47 (1) LBauO RLP

Es werden pro Wohneinheit 1,5 notwendige Stellplätze festgesetzt.

2.7 Nebenanlagen
(§14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 BauNVO, sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 Abs. 6 BauNVO sind unter Beachtung des Bauordnungsrechts mit folgenden Einschränkungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Zum Öffentlichen Verkehrsraum ist ein Paralleler Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten. Dachüberstände, als solche gelten Überstände bis zu 0,80 m, müssen einen Abstand zum Öffentlichen Verkehrsraum von mind. 1,2 m einhalten.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RB i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan.

4. Dachform und Dachneigung

Als Dachform und Dachneigung sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 8° bis 15° zu-lässig. Bei der Errichtung eines Stufelgeschosses können die Dachflächen im darunter liegenden Ge-schoss mit einem Flachdach ausgebildet werden. Die Dachflächen der untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie Garagen und Carports können ebenfalls mit einem Flachdach ausgebildet werden.

5. Nebenanlagen und Stellplätze

5.1 Nebenanlagen
(§14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 BauNVO, sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 Abs.6 BauNVO sind unter Beachtung des Bauordnungsrechts mit folgenden Einschränkungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Zum Öffentlichen Verkehrsraum ist ein Paralleler Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten. Dachüberstände, als solche gelten Überstände bis zu 0,80 m, müssen einen Abstand zum Öffentlichen Verkehrsraum von mind. 1,20 m einhalten.

6. Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Ausgehend von der schädlichen Umwelteinwirkung Verkehrslärm, der benachbarten Landes-straße 286, werden nach den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz solcher Einwirkungen aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

Im Plangebiet werden für Wohnungen, generell Schallschutzfenster vorgeschrieben, die den Lärmpegel im Innenraum auf einen maximalen Wert von 40 dB (A) begrenzen.

C GRÜNRÖDERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. Grünflächen
(gem §5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

7.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen
(Gem. §8 BauNVO)

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan- zungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen, im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten, Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanz- ung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausge- fallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Baubauschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindest- sortierungen vorgeschrieben:

- Hochstämme: Hochstämme, 18 - 20 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämme, 14 - 16 cm Stammumfang

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl ange- pflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „C“ empfohlen.

7.2 Erhaltung des dargestellten Teilbereiches der Baumhecke entlang des Höhenweges
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Baumhecke entlang des Höhenweges ist insgesamt zu erhalten, soweit deren Fläche nicht für die Grundstückszufahrt in Anspruch genommen wird. Die Baumhecke ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und RAS-LP4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigung der ober- und unterirdischen Pflanzenteile fach- gerecht zu schützen.

Die Bäume und Baumgruppen im nördlichen Teil des Plangebiets sind zu erhalten und während der Bau- arbeiten gemäß DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzen- beständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und RAS-LP4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigung der ober- und unterirdi- schen Pflanzenteile fachgerecht zu schützen.

7.3 Anlage einer extensiven Dachbegrünung auf Flach- und Walmdächern

Gebäude mit mehr als 25 qm Dachfläche sind mit extensiven Dachbegrünungen herzustellen. Die begrün- te Dachfläche ist biotopwertig auszustatten, z.B. mit Sandsteinen, Wasserstellen, Holzstapeln, usw.

7.4 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abfluss- beiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenesgüßiges Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, Wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

7.5 Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung der inneren Erschließung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planurkunde entsprechend dargestellten Standorten sind folgende hochstämmige Laub- bäume zu pflanzen:

- Acer platanoides 'Columnare Typ Ley II' - Säulen-Ahorn Typ Ley II

Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemein grünordnerische Festsetzungen“. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

7.6 Herstellung einer Obstwiese
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planurkunde entsprechend dargestellten Standorten ist eine Obstwiese mit sieben hoch- stämmigen Obstbäumen aus der Pflanzenliste „B“ zu pflanzen. Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

7.7 Anlage von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die dargestellten Flächen sind mit für Insekten optimierten Staudenmischpflanzungen zu bepflanzen und einzäunen. Das Pflanzensortiment ist aus solchen Pflanzen zu wählen, die sowohl Nektar(N), als auch Pollenspende (P) sind und sich auch auf trockenen Standorten (Böschung!) bewährt haben. Die Flächen- pflege hat als Mahd, max. 1 x jährlich (zwischen dem 30. Januar und dem 28. Februar) zu erfolgen, das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Kompost ist zulässig.

8 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

8.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Für das Oberflächenwasser wird eine Versickerung, Speicherung in einer Zisterne oder eine Rückhaltung auf dem Grundstück empfohlen, so dass lediglich ein Überlauf der Versickerungsanlage in den Misch- wasserkanal gestattet wird.

8.2 Schutz des Oberbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernicht- ung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18300 und 18915.

8.3 Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

8.4 Grenzbstände für Pflanzen

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für "Rheinland- Pfalz" zu beachten.

8.5 Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18916 " Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanz- arbeiten" zu beachten.

8.6 Bodendenkmalpflegerische Belange

Erd- und Bauarbeiten sind der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

8.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen der Bebauungsplansatzung hinaus, sind nicht zulässig.

9 Pflanzenlisten

9.1 Liste "A" - Bäume II. Ordnung

auch in Sorten:
(gem §5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Juglans regia	-	Walnußbaum
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus torminalis	-	Elsbeere

9.2 Liste "B" - Obstgehölze

Apfelsorten:

Baumanns Renette	Goldprimäne	Landsberger Renette
Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	

Bimmsorten:

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
Clapps Liebling	Gute Luise	
Conference	Vereinsdechanbirne	

zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:
Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten
(wie Wildapfel, Wildbirne, Spießling, Elsbeere, Mispel)

9.3 Liste "C" - Heckenpflanzen für Formhecken

Acer campestre	-	Feldahorn
Berberis i. A.	-	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Crateagus monogyna	-	Weißdorn
Fagus sylvatica	-	Buche
Ligustrum vulgare i. S.	-	Liguster, Rainweide
Viburnum opulus	-	Schneeball

D Empfehlungen / Hinweise

- Es wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und auch als Brauchwasser zu nutzen.

- Eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone ist möglich, wenn hierdurch die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

- Bei der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sind die Vorgaben des "Leitfadens Flächenhafte Niederschlagswasserversickerung- Handlungsempfehlungen für Planer, Ingenieure, Architekten, Bauherren und Behörden" (Landesamt für Wasser- wirtschaft Rheinland-Pfalz, Heft 208/98) zu berücksichtigen.

- Bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme ist ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Altkirchen zu stellen! Die Anforderungen der DIN 1054, 4020 und 4124 an den Bau- grund sind zu beachten.

- Bei Neubaumaßnahmen oder größeren An- und Umbaumaßnahmen (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

- Bei etwa vorkommenden Fundstellen wird auf die Meldepflicht nach dem Denkmal- schutz- und -pflegegesetz von Rheinland-Pfalz hingewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

a	b	a) Art der Baulichen Nutzung	b) Zahl der Vollgeschosse
c	d	c) Grundflächenzahl (GRZ)	d) Geschossflächenzahl (GFZ)
e	f	e) Gebäudehöhe	f) Dachform und Neigung
g		g) Anzahl der max. zulässigen Wohnung	

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 NR. 1 BauGB, §4 BauNVO)

WA - allem. Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 NR. 1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

max. FH 10,30m Höhe der baulichen Anlage

SDWD 5° - 20° Dachform und Neigung

WR 10 Wo

Anzahl der zulässigen Wohnungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenze
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche (Privat)

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume zu erhalten

Bäume anzupflanzen

Katasteramtliche Darstellungen

Flurgrenze

Flurnummer

Flurstücksnummer

Hausnummer

Vorhandene Grundstücks- und Wegesparzellen mit Grenzpunkten

Gebäudebestand

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Be- kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Planzeichenverordnung (PlanzV). Verordnung über die Aus- arbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Übersichtskarte M 1:10000

Gemeinde Elkenroth

Bebauungsplan "Höhenweg" nach §13 b BauGB

Ortsgemeinde: Elkenroth

Gemarkung: Elkenroth

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain

Flur : 7

Maßstab: 1:500

Stand: 04. April 2022

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG

Kölner Straße 86 · 57518 Betzdorf · Tel +49 2741 925-0 · Fax +49 2741 4860 · www.PiskeundPartner.de · info@PiskeundPartner.de

PISKE+PARTNER

H1B = 841 / 1189 / 1189 (1,00m)

Altplan 2020